

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 09: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GBVl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Art und Umfang der Prüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus drei mündlichen studienbegleitenden Teilprüfungen. Jede dieser mündlichen Prüfungen dauert 20 Minuten und erfolgt über ein mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich-methodische Fragen. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Anschluss an und unter Bezug auf Proseminare statt, die zuvor mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen wurden. Die oder der Studierende kann die mündliche Zwischenprüfung auch unter Bezug auf und im Anschluss an ein Proseminar

ablegen, für das sie oder er keinen Leistungsnachweis erworben hat, wenn sie oder er in dem jeweiligen Teilstudiengang bereits über einen Leistungsnachweis verfügt.

2. Die mündlichen Teilprüfungen finden in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte sowie wahlweise in Neuerer Geschichte (vor 1789) oder Neuester Geschichte (nach 1789) statt.

3. Die Zwischenprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 2 Zwischenprüfungszeugnis

1. Für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende benotete Leistungsnachweise, Studienbuchbelege und Sprachzeugnisse erforderlich:

- die Leistungsnachweise der vier Proseminare in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte;
- der Nachweis über drei bestandene mündliche Teilprüfungen in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte;
- die Studienbuchbelege über zwei Übungen in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer oder Neuester Geschichte, eine Lehrveranstaltung in Ur- und Frühgeschichte, zwei Tutorien (ein Tutorium zur Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, ein Tutorium zur Geschichte der Frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts) sowie je zwei Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte;

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte wurden am 23. Juli 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch einen in der Regel dreisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit einem Leistungsnachweis (Caesar-Abschluss) sowie das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch) und der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen;
- eine der beiden modernen Fremdsprachen muss Englisch sein.

2. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich im Wege der arithmetischen Mittelung aus den Prüfungsleistungen der drei mündlichen Teilprüfungen.

§ 3 Übergangsregelung

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium in Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen ihre Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 1992 ab.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

2. Die Zwischenprüfungsordnung Geschichte vom 21. Oktober 1992 tritt mit Ende des Wintersemesters 2000/2001 außer Kraft.